

Zitierhinweis

Ehlers, Caspar: Rezension über: Lucas Wüsthof, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht, Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2017, in: Rechtsgeschichte, 27 (2019), S. 319-320, DOI: 10.12946/rg27/319-320, heruntergeladen über Website



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Caspar Ehlers

Wer spiegelt wen?*

Die Frage nach Entstehung und Quellen des Schwabenspiegels ist ein gewissermaßen traditionelles Thema der germanistischen Rechtsgeschichte, es betrifft »das große Unbekannte« und sein Verhältnis zum Augsburger Stadtrecht von 1276, ein »klassisches Forschungsfeld«, auf dem sich nun die zu besprechende Bayreuther Dissertation von Lucas Wüsthof bewegt. Wüsthof verweist auf Karl August Eckhardt, der 1927 als letzter Forscher die Abhängigkeit beider Rechtsquellen untersucht und festgestellt habe, dass die Verfasser des Augsburger Stadtrechts »eine Art Urtext« des Deutschen- und des Schwabenspiegels gekannt haben müssten (1–5).

Vier Thesen zum Beziehungsgeflecht zwischen Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht stehen bislang neben- bzw. gegeneinander (5 ff.): Spiegel als Quelle des Stadtrechts, Stadtrecht als Quelle des Spiegels, ein älteres Augsburger Gewohnheitsrecht als Quelle des Spiegels, und schließlich sei möglicherweise der Schwabenspiegel nicht in Augsburg, sondern in Regensburg entstanden. Diese Positionen würden in der aktuellen Forschung mit »unscharfen Kriterien« vertreten, von denen die »Ähnlichkeit« das kraftloseste Argument sei (9). Um diese Schwäche zu überwinden, schlägt Wüsthof die Anwendung eines »möglichst trennscharfen Rezeptionsbegriffes« vor, der sich an den »Arbeiten zur Textkritik im 19. und frühen 20. Jahrhundert« orientieren soll, da die »dort erarbeiteten Lösungsansätze [...] heute nur spärlich verbreitet und weitgehend unbekannt« seien (10). Nach dieser etwas überraschenden Feststellung folgt eine kurze Einführung in das, was Editoren von historischen Schriftquellen als sogenannte »textkritische Methode« vertrautes Handwerk spätestens seit den Bollandisten ist.

Die anschließende Einführung in den Schwabenspiegel (14–50) erörtert den bisherigen Forschungsstand in Bezug auf das Augsburger Stadtrecht – vice versa werden die Augsburger Rechte

von 1156 und 1276 im Hinblick auf den Schwabenspiegel vorgestellt (50–74). Danach könnte der Spiegel in Augsburg wie Regensburg zwischen 1268 und 1287 entstanden sein (50), während das Stadtrecht in Augsburg um 1275/76 kodifiziert worden sein dürfte (73 f.), mithin in der arithmetischen Mitte, aus der auch der Deutschenspiegel stammen dürfte.

Der umfangreichste Teil der Arbeit (75–321) stellt den Vergleich beider Rechtsquellen an. Dessen Qualität kann an dieser Stelle nicht kompetent überprüft werden, zumal es um eine Zeitspanne von insgesamt 20 Jahren geht, innerhalb derer das Augsburger Stadtrecht respektive der Deutschenspiegel den Pivot darstellen und die für Wüsthof signifikanten Stellen sich auf wenige Passagen beziehen, wie zum Beispiel die Überschrift des Stadtrechts (76 f.). Die weiteren vergleichenden Untersuchungen werden mit der Frage eingeleitet, »welchen Rechtsbegriff das Stadtrecht und der Schwabenspiegel zugrunde legen«, wozu Wüsthof bemerkt, dass »über Recht und Rechtsbegriff des Mittelalters zahlreiche Studien« existierten, »die sich kurz und treffend als schwierige Unterfangen mit ungünstiger Quellenlage bezeichnen lassen« (77), was wahr ist und den Kern nicht nur der Rechtsgeschichte beschreibt. Letzten Endes handle es sich (auch, mag man betonen) beim Spiegel und dem Stadtrecht um ein auf schriftliche wie mündliche Praxis gestütztes Recht (80).

In den Ergebnissen (322–334) rekurriert der Autor auf die eingangs vorgestellten und oben wiedergegebenen »vier Meinungsstränge« (323, vgl. 5 ff.) und nennt als das »stärkste Argument für die unmittelbare Abhängigkeit von Schwabenspiegel und Augsburger Recht im ersten Stadtrechtsabschnitt« die »Abschnittsüberschrift des Stadtrechts mit dem Titel *Hie hebt sich an daz lantrechtbuch*«, die »übrigen Vergleichsstellen« ergäben höchstens Bezüge und »thematische Überschneidungen« ohne »Deckungsgleichheit« oder

* LUCAS WÜSTHOF, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht (Monumenta Germaniae Historica Schriften 73), Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2017, LXIV + 368 S., ISBN 978-3-447-10840-9 (Diss.)

»direkten Entwicklungszusammenhang« (322–327). So bleiben »eine fragmentarische Orientierung des Stadtrechts am Schwabenspiegel« sowie ein »Rezeptionsparadoxon zwischen Deutschen-, Schwabenspiegel und Stadtrecht«, dessen Auflösung in der Annahme der »Autonomie aller drei Quellen« bestünde (329).

Auch der räumliche Zusammenhang bleibt vage, der Schwabenspiegel sei »in einer Stadt oder im städtischen Umfeld entstanden«, für Augsburg sprächen nur die Anlehnung an das frühe Stadtrecht (330 f.). Möglicherweise sei der Spiegel im franziskanischen Umfeld verfasst worden, sicher jedoch nicht von den Autoren des Stadtrechts von Augsburg (332). Wie weit sich diese Befunde von der einleitenden Bemerkung von Karin Nehlsen-von Stryk im entsprechenden Artikel des Lexikons des Mittelalters (Band 7, 1995, Sp. 1603; in Wüsthofs Literaturverzeichnis zitiert) unterscheiden, liegt offensichtlich im akribisch untersuchten Detail, was die Arbeit zweifellos auszeichnet und für die Zukunft unentbehrlich macht.

Den vielleicht wichtigsten Hinweis findet man ganz am Ende: Das Rechtsbild von Stadtrecht und

Schwabenspiegel sei »keinesfalls statisch, sondern Ergebnis einer stetigen Entwicklung«, hier läge ein »Problem der deutschen Rechtsgeschichte, das nach wie vor seiner endgültigen Klärung« entgegensehe (333 f.). Zu diesen wechselseitigen Dynamiken bei Transferprozessen wird seit Längerem an anderen Orten geforscht, methodisches Rüstzeug entwickelt und vorgehalten. Vielleicht hätte der Verfasser diese Überlegungen an den Anfang seiner rechtshistorischen Untersuchung stellen sollen, da es sich nicht um ein Ergebnis, sondern um eine Voraussetzung handelt.

Insgesamt gesehen, wird die Arbeit durch nicht tief genug geschürfte Literaturrecherche geschwächt. Dies gilt für die fehlenden Kenntnisse des Forschungsstandes zu den textkritischen Methoden der Literatur- und Geschichtswissenschaft wie für die Theoriemodelle der Rechtshistoriker zu Transfer und Translation oder Multinormativität; ganz so unkundig, wie dargestellt, ist die mediävistische Forschung denn doch nicht.



Caspar Ehlers

Flexible Prediger*

Alle 18 Beiträge des Sammelbandes entstammen einem internationalen Kolloquium am Deutschen Historischen Institut in London aus dem Jahr 2014, das Aspekten der Rechtsgeschichte allein des Dominikanerordens gewidmet war. So reiht es sich in eine Tradition der Ordensforschung ein, hebt sich aber durch die thematische Konzentration mit diachronem wie raumübergreifendem Zugriff deutlich hervor. Die titelgebende Dichotomie durchzieht die Gesamtanlage des inspirierenden Bandes, umkreist sie doch ein Spannungsfeld selbst gesetzter normativer Ansprüche vor der

sprichwörtlichen Wirklichkeit. Und auch dies stellt das Buch in einen traditionellen Zusammenhang.

Vor diesem Hintergrund liest man die Tagungsergebnisse mit hoher Erwartung. Sie sind in drei Fragenkomplexe gegliedert: »Discussion« (sechs Beiträge), »Implementation« (sieben Beiträge) und »Consequences« (vier Beiträge). Dabei geht es allen um die Regulierung des spirituellen und des materiellen Lebens, wie über diese internen Normen im Orden gestritten wurde, wie sie kommuniziert, eingebettet und gebrochen wurden (v). Dafür wurden verschiedene geographische Räume

* CORNELIA LINDE (Hg.), *Making and Breaking the Rules. Discussion, Implementation, and Consequences of Dominican Legislation* (Studies of the German Historical Institute

London), Oxford: Oxford University Press 2018, 440 S., ISBN 978-0-19-880097-2